

Statuten Musikverein Harmonie Degersheim

STATUTEN

Musikverein «Harmonie» Degersheim

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Name, Sitz und Zweck	3
2. Kapitel	Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks.....	3
3. Kapitel	Mitgliedschaft	3
	1. Abschnitt Mitglieder	3
	2. Abschnitt Erwerb der Mitgliedschaft	3
	3. Abschnitt Aspiranten.....	4
	4. Abschnitt Rechte und Pflichten.....	4
	5. Abschnitt Erlöschen der Mitgliedschaft	4
4. Kapitel	Organisation	5
	1. Abschnitt: Organe	5
	2. Abschnitt: Haupt- und Aktivmitgliederversammlung	5
	3. Abschnitt: Vereinskommision	7
	4. Abschnitt: Musikkommision	8
	5. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission	8
	6. Abschnitt: Musikalische Leitung	8
	7. Abschnitt: Weitere Vereinsämter	8
5. Kapitel	Finanzen.....	8
	1. Abschnitt: Vereinsvermögen	8
	2. Abschnitt: Reisekasse.....	9
6. Kapitel	Übrige Bestimmungen	9
	1. Abschnitt: Reglemente, Änderung der Statuten und Reglemente	9
	2. Abschnitt: Auflösung des Vereins	9
7. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	10

1. Kapitel Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Der Musikverein «Harmonie» Degersheim ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Degersheim.
- ² Der Verein ist Mitglied des SGBV (St. Galler Blasmusikverband) sowie des SBV (Schweizer Blasmusikverband).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, instrumentale Konzert-, Marsch- und Volksmusik zu pflegen, den Vereinsgeist und die Kameradschaft zu fördern und durch öffentliche Auftritte zur Erhaltung und Förderung des Blasmusikwesens und zur Verschönerung von Anlässen in der Gemeinde beizutragen.

2. Kapitel Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

Art. 3 Persönliche Leistungen

Der Vereinszweck soll gefördert werden insbesondere durch

- a. regelmässige Proben
- b. öffentliche Konzerte
- c. Mitwirkung an kirchlichen und bürgerlichen Feiern in- und ausserhalb der Gemeinde

Art. 4 Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Subventionen der öffentlichen Körperschaften
- c. Freiwilligen Zuwendungen

3. Kapitel Mitgliedschaft

1. Abschnitt Mitglieder

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

2. Abschnitt Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

- ¹ Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich über eine genügende musikalische Ausbildung ausweist und bereit ist, sich den Statuten, Reglementen und Anordnungen der Vereinsorgane zu unterziehen.
- Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ferner richtet sich der Verein nach dem Reglement des Kantonalen Musikverbandes (SGBV).
- ² Wird ein Passivmitglied oder eine aussenstehende Person zum Präsidenten gewählt (Art. 26), steht er in den gleichen Rechten und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- ³ Passivmitglied wird jede Person, die den Verein durch einen finanziellen Beitrag unterstützt.
- ⁴ Aktivmitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehören, werden in der Regel zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- ⁵ Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Abschnitt Aspiranten

Art. 7

- ¹ Neumusikanten, die zum vollen Probenbesuch bereit sind, können als Aspiranten am Vereinsleben teilnehmen.
- ² Über die Zulassung als Aspirant entscheidet die Aktivmitgliederversammlung.

4. Abschnitt Rechte und Pflichten

Art. 8 Mitwirkungsrechte

- ¹ Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht; sie können in alle Vereinsämter gewählt werden.
- ² Den Passivmitgliedern steht an der Hauptversammlung ein Mitberatungsrecht zu.

Art. 9 Freieintritt der Passivmitglieder

Passivmitglieder geniessen freien Eintritt zu den mit Beschluss der Haupt- oder Aktivversammlung bezeichneten Anlässen, mindestens aber zu einem Konzert pro Jahr.

Art. 10 Beitragspflicht

- ¹ Nicht aktive Ehrenmitglieder leisten keine finanziellen Beiträge.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 11 Teilnahme an Anlässen

- ¹ Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Anlässen (Proben, Auftritte, Versammlungen) teilzunehmen, die von den Vereinsorganen bezeichnet werden.
- ² Im Verhinderungsfall ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Kommissionsmitglied rechtzeitig zu orientieren und der Verhinderungsgrund bekannt zu geben.

Art. 12 Verantwortlichkeit für Material

- ¹ Jedes Mitglied ist für das Material (Uniform, Instrument, Musikalien usw.), das ihm vom Verein zur Verfügung gestellt wird, persönlich verantwortlich.
- ² Schäden und Verluste sind dem Materialverwalter anzuzeigen und, falls selbstverschuldet, auf eigene Kosten zu beheben oder zu ersetzen.

Art. 13 Mitwirkung in anderen Musikvereinen

- ¹ Die Mitwirkung (Mitgliedschaft, Aushilfe) in anderen Musikvereinen ist dem Präsidenten anzuzeigen.
- ² Die Mitwirkung im Musikverein «Harmonie» Degersheim geht der Aushilfe in einem anderen Musikverein vor. Bei Doppelmitgliedschaft regelt der Präsident Kollisionsfälle.

Art. 14 Ehrungen

Fleissige Aktivmitglieder erhalten als Anerkennung vom Verein eine Ehrengabe.

5. Abschnitt Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15 Allgemeines

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- ² Ausgetretene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben das ihnen zur Verfügung gestellte Material in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 16 Austritt

- ¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- ² Aktiv- und Ehrenmitglieder haben eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten.

Art. 17 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten in anderer Weise schwer vernachlässigen oder die Vereinsinteressen schädigen, werden von der Kommission verwarnt.
- ² Bleibt die Verwarnung ergebnislos, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit Zweidrittelmehrheit und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 18 Streichung

- ¹ Passivmitglieder, die ihre Beiträge während zweier Jahre trotz wiederholter Aufforderung nicht mehr bezahlt haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- ² Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vereinskommision.

4. Kapitel Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. die Aktivmitgliederversammlung
- c. die Vereinskommision
- d. die Musikkommission
- e. die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt: Haupt- und Aktivmitgliederversammlung

Art. 20 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderquartal statt und wird von der Vereinskommision einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss der Vereinskommision oder auf das schriftliche und begründete Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.
- ³ Die Aktivmitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vereinskommision in der Regel während einer Probe statt. Ausnahmsweise kann die Vereinskommision einen anderen Termin festlegen.

Art. 21 Ankündigung, Anträge

- ¹ Zu den Hauptversammlungen lädt die Vereinskommision alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher ein; die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere geeignete Weise. Mit Ausnahme der Revision von Statuten und Reglementen müssen die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung nicht angekündigt werden. Die Geschäfte einer ausserordentlichen Hauptversammlung sowie die Revision von Statuten und Reglementen sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.
- ² Zu den Aktivmitgliederversammlungen, die nicht während der Probe stattfinden, lädt die Vereinskommision die Aktivmitglieder mindestens 7 Tage vorher ein. Die Ankündigung der Geschäfte einer Aktivmitgliederversammlung ist nicht nötig.
- ³ Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung auf Revision von Statuten und Reglementen sowie Rücktritte von einem Vereinsamt sind dem Präsidenten 30 Tage vorher schriftlich einzureichen, andere Anträge 10 Tage vorher.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.
- ² Die Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
- ³ Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, beruft die Vereinskommision innert Monatsfrist eine zweite Versammlung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Die zweite Versammlung darf keine Geschäfte behandeln, die nicht schon für die erste Versammlung vorgesehen waren. Sie sind, unter Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit, den Mitgliedern mit der Einladung zur zweiten Versammlung bekanntzugeben.

Art. 23 Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
 - a. Betriebskasse
 - b. Inventar
 - c. Fonds
6. Mutationen (Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschlüsse, Orientierung über Austritte und Streichungen)
7. Wahlen
 - a. Vereinskommision:
 - i. Präsident
 - ii. Vizepräsident
 - iii. Aktuar
 - iv. Vereinskassier
 - v. ein Beisitzer
 - b. Rechnungsprüfungskommission
 - c. Dirigent, Vizedirigent(en)
 - d. Musikkommission
 - e. Weitere Vereinsämter:
 - i. Materialverwalter
 - ii. Reiseleiter
 - iii. Fähnrich
 - iv. Pedell
 - v. Berichterstatter
 - vi. Appellbuchführer
 - vii. Jugendverantwortlicher
 - viii. Verantwortlicher der Suisa-Listen
8. Festsetzung der Gehälter
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung von Statuten und Reglementen
12. Anträge der Vereinskommision und von Mitgliedern
13. Jahresprogramm
14. Allgemeine Umfrage

Art. 24 Geschäfte der Aktivmitglieder-Versammlung

- ¹ Die Aktivmitgliederversammlung kann alle Geschäfte behandeln, die nach Statuten nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und die nicht in die Kompetenz der Vereinskommision fallen. Sie beschliesst insbesondere über interne Fragen, wie das Arbeitsprogramm, die Organisation von Vereinsreisen sowie über Ausgaben.
- ² Sie kann auch über Ersatzwahlen bei Rücktritten während der Amtsdauer und die Aufnahme oder den Ausschluss von Aktivmitgliedern befinden. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

3. Abschnitt: Vereinskommision

Art. 25 Allgemeines

- ¹ Der Vereinskommision obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Aufsicht über den Verein und die Vorbereitung der Geschäfte der Haupt- oder Aktiv-Mitgliederversammlung.
- ² Sie kann einmalige, nicht regelmässig wiederkehrende Ausgaben bis 1'000 Franken aus der Betriebskasse bewilligen. Mit Beschluss der Hauptversammlung kann diese Kompetenz der Teuerung angepasst werden.
- ³ Die Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Kommissionsmitglieder es verlangen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. An den Kommissionssitzungen herrscht Stimmzwang. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- ⁴ Der Vereinskommision dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte, Eltern, Geschwister oder Kinder eines Kommissionsmitglieds angehören.

Art. 26 Präsident

- ¹ Der Präsident wird in der Regel aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Ausnahmsweise kann auch eine aussenstehende Person zum Präsidenten gewählt werden.
- ² Der Präsident leitet alle Versammlungen und Sitzungen und besorgt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach innen und aussen und führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ³ Er orientiert die Kommissionsmitglieder und bei Bedarf auch die Aktivmitglieder laufend über die pendenten Vereinsgeschäfte.

Art. 27 Vizepräsident

- ¹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in allen Funktionen.
- ² Der Präsident kann ihm die Bearbeitung spezieller Vereinsgeschäfte übertragen.

Art. 28 Aktuar

- ¹ Der Aktuar erledigt die Korrespondenz.
- ² Er führt das Verzeichnis der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- ³ Er führt ausserdem separate Protokolle über
 - a. die Hauptversammlungen
 - b. die Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlungen
 - c. die Beschlüsse der Vereinskommision
 - d. alle wichtigen Ereignisse und öffentlichen Auftritte des Vereins
- ⁴ Zur Entlastung des Aktuars kann die Vereinskommision einen Protokollführer einsetzen.

Art. 29 Vereinskassier

- ¹ Der Vereinskassier besorgt das gesamte Rechnungswesen (inkl. Reisekasse). Er verwaltet die Betriebskasse und die Fonds. Er hält das Kassabuch jederzeit abschlussbereit und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.
- ² Im Kassaverkehr hat er Einzelunterschrift bis 1'000 Franken.
- ³ Er ist für den Einzug der Passivbeiträge besorgt.

Art. 30 Beisitzer

Die Vereinskommision kann den Beisitzer mit der Vertretung von Kommissionsmitgliedern sowie mit speziellen Geschäften betrauen.

4. Abschnitt: Musikkommission

Art. 31

- ¹ Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem Dirigenten
 - b. einem Vizedirigenten
 - c. einem Mitglied der Vereinskommision
 - d. zwei Aktivmitgliedern
- ² Die Musikkommission bestimmt aus ihren Reihen den Vorsitzenden.
- ³ Sie berät die musikalische Programmgestaltung und Neuanschaffungen von Musikalien. Sie stellt hierüber Antrag an die Aktivmitgliederversammlung oder die Vereinskommision.

5. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Art. 32

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei sachkundigen Personen, die dem Verein nahe stehen.
- ² Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung (Betriebskasse, Inventar, Fonds). Sie erstattet hierüber an der Hauptversammlung Bericht.

6. Abschnitt: Musikalische Leitung

Art. 33 Dirigent

- ¹ Der Dirigent leitet die Proben und Auftritte. Die Vereinskommision vereinbart mit ihm die Einzelheiten. Der Vertrag ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- ² Er hat an den Haupt- und Aktivmitgliederversammlungen beratende Stimme. Ist er Vereinsmitglied, hat er die statutarischen Rechte und Pflichten.

Art. 34 Vizedirigent

- ¹ Der Vizedirigent wird aus den Reihen der Aktivmitglieder gewählt.
- ² Er vertritt den Dirigenten in dessen Abwesenheit bei Proben und Auftritten.

7. Abschnitt: Weitere Vereinsämter

Art. 35

Die Vereinskommision bestimmt die Aufgaben der verschiedenen Vereinsämter wie: Materialverwalter, Reiseleiter, Fähnrich, Pedell, Berichterstatter und Appellbuchführer, Jugendverantwortlicher, Verantwortlicher Suisa-Listen, soweit die Reglemente nichts vorsehen.

5. Kapitel Finanzen

1. Abschnitt: Vereinsvermögen

Art. 36 Vereinsvermögen

- ¹ Das Vereinsvermögen besteht aus
 - a. der Betriebskasse
 - b. den Fonds
 - c. dem Inventar
- ² Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Betriebskasse

¹ Die Betriebskasse wird aus folgenden Einnahmequellen gespeist:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Subventionen der öffentlichen Körperschaften
- c. Vermächtnissen, Schenkungen und Erträgen aus Vereinsanlässen, soweit sie nicht auf Wunsch des Gönners oder durch Beschluss der Haupt- oder Aktivmitgliederversammlung einem Fonds zufallen
- d. Zinsen der Betriebskasse

² Aus der Betriebskasse werden die laufenden Vereinsausgaben bestritten.

Art. 38 Fonds

¹ Mit Beschluss der Haupt- oder Aktivmitgliederversammlung können zu bestimmten Zwecken Fonds errichtet werden, insbesondere für Unterhalt und Anschaffung von Instrumenten und Uniformen sowie die Jungbläserausbildung.

² Die Fonds werden aus folgenden Einnahmequellen gespeist:

- a. zweckbestimmten Vermächtnissen und Schenkungen
- b. Rückstellungen aus der Betriebskasse und Erträgen aus Vereinsanlässen nach Beschluss der Haupt- oder Aktivmitgliederversammlung
- c. Zinsen der Fonds

³ Ausgaben sind von der Haupt- oder Aktivmitgliederversammlung zu beschliessen.

Art. 39 Inventar

Das Inventar besteht aus den Instrumenten, Uniformen, Musikalien und anderem Vereinsmaterial.

2. Abschnitt: Reisekasse

Art. 40

Die Reisekasse ist ein Konto innerhalb der Betriebskasse.

6. Kapitel Übrige Bestimmungen

1. Abschnitt: Reglemente, Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 41 Reglemente

Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Reglemente erlassen, insbesondere über die Geschäftsordnung, die Verwendung von Instrumenten und Uniformen und die Ehrungen.

Art. 42 Änderung der Statuten und Reglemente

Die Änderung der Statuten und Reglemente durch die Hauptversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Abschnitt: Auflösung des Vereins

Art. 43 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen.

² Zu dieser Hauptversammlung ladet die Vereinskommision alle Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens 30 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief und unter Hinweis auf das zu behandelnde Geschäft ein. Gleichzeitig ist diese Einladung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 44 Verwendung des Vereinsvermögens

- ¹ Nach Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss oder von Gesetzes wegen ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Degersheim in amtliche Verwahrung zu geben.
- ² Wird ein neuer Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, ist ihm das verwahrte Vermögen zu Eigentum zu übergeben, wenn in dessen Statuten eine diesem Artikel mindestens gleichwertige Bestimmung enthalten ist.
- ³ Bei einer vorübergehenden Einstellung der Vereinstätigkeit gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 45

- ¹ Die Statuten des Musikvereins «Harmonie» Degersheim vom 13. Mai 1933 werden aufgehoben.
- ² Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 31. Januar 1987 angenommen worden und treten am 1. Februar 1987 in Kraft.
- ³ Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Februar 1997 revidiert und angenommen worden und treten am 1. März 1997 in Kraft.
- ⁴ Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. März 2015 revidiert und angenommen worden und treten am 21. März 2015 in Kraft.

Degersheim, 20. März 2015

Im Namen des Musikvereins „Harmonie“ Degersheim

Die Präsidentin: Carmen Stark



Die Aktuarin: Christa Schönenberger

